

Satzungen des Turnvereins Massenheim 1905 e.V.

vom 05.03.1911, geändert 19.04.1997, neu gef. 21. April 2012 und geändert 10. Mai 2014, 16. März 2019 und 2. Dezember 2023



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Massenheim 1905 e.V.“
- (2) Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter der Nummer VR 12925.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel-Massenheim, Wetteraukreis, Hessen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Sports und des Gemeinschaftssinnes seiner Mitglieder. ³Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von und die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen und die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Verein lehnt alle Bindungen parteipolitischer und konfessioneller Art ab.
- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist Mitglied des "Deutschen Turnerbundes" (DTB).
- (5) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) ¹An ehrenamtlich tätige Mitglieder kann eine Aufwandspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. ²Über die Gewährung der Aufwandspauschale und die jeweilige Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern, die über 18 Jahre alt sein müssen, Jugendlichen, Kindern, Ehrenmitgliedern und juristischen Personen gemäß Absatz 2.
- (2) Jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts, deren Verhalten und Zielsetzungen den Grundsätzen des Vereins nicht widerspricht, kann Mitglied des Vereins werden.
- (3) ¹Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. ²Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (4) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ²Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt ist.
- (6) ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe des Beitrages wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. ³Es wird ein Grundjahresbeitrag erhoben, der grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren zu zahlen ist. ⁴Über die Erhebung von angebotsbezogenen Zusatzbeiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ⁵Bei der Aufnahme von Mitgliedern wird grundsätzlich eine Aufnahmegebühr erhoben. ⁶Ihre Höhe wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. ⁷Der geschäftsführende Vorstand legt zudem fest, ob und unter welchen Umständen von der Erhebung einer Aufnahmegebühr abzusehen ist. ⁸Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Personen bei besonderen Umständen oder Anlässen den Beitrag teilweise oder ganz erlassen; bis zu dieser Höhe sind alternative oder zusätzliche geldwerte Vorteile ebenfalls zulässig.
- (7) ¹Von den Mitgliedern werden personenbezogene Daten erhoben. ²Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird vom geschäftsführenden Vorstand in einer Datenschutzordnung festgelegt.
- (8) ¹Wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann Ehrenmitglied werden. ²Ehrenmitgliedern ist der Grundjahresbeitrag zu erlassen.
- (9) ¹Jedes Mitglied erlangt mit Vollendung des 18. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht. ²Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.
- (10) Die silberne oder goldene Vereinsnadel wird für 25-jährige bzw. 40-jährige sowie 50-jährige Mitgliedschaft verliehen, wobei als Eintrittszeitpunkt frühestens das vollendete 14. Lebensjahr zugrunde gelegt wird.
- (11) ¹Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung des Vereins.²Mit Austritt aus dem Verein oder Verlust der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf. ³Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. ⁴Der Austritt kann jederzeit, jedoch nur mindestens in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. November eines Jahres, erklärt werden.
- (12) ¹Ausgeschlossen werden kann, wer
 - a) gegen die Vereinsinteressen verstößt,

- b) das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) mit seinem Beitrag trotz Mahnung 3 Monate im Rückstand ist.
- ²Der Ausschluss kann nur durch Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstands erfolgen.
- (13) ¹Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. ²Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. ³Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. ⁴Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. ⁵Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

§ 4 Leitung und Verwaltung des Vereins

- (1) ¹Die Leitung und Verwaltung des Vereins wird durch den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand wahrgenommen. ²Der jeweilige Amtsinhaber muss Vereinsmitglied sein.
- (2) ¹Dem geschäftsführenden Vorstand gehören neben dem Vorsitzenden bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch ein weiteres Vorstandsmitglied an. ²Der geschäftsführende Vorstand nimmt alle vermögensrechtlichen und finanziellen Geschäfte wahr.
- (3) ¹Dem erweiterten Vorstand können jeweils ein oder mehrere Funktionsträger angehören, die vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und abberufen werden.
²Übungsleiter, Jugendwart und Abteilungsleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand beauftragt.
- (4) ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. ²Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) ¹Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
³Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands abzuliefern. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger wählen. ⁵Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit turnusmäßigen Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
- (6) Die sportliche Leitung liegt in den Händen des Übungsleitersprechers, der mit den Leitern der einzelnen Abteilungen den Übungsplan in Abstimmung mit dem Vorstand festlegt, oder in den Händen des geschäftsführenden Vorstands.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹In jedem Kalenderjahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. ²Sie soll in physischer Form stattfinden. ³Die Einberufung dieser erfolgt mit einer Frist von einem Monat, durch Aushang in der Turnhalle oder in Textform per E-Mail mit Tagesordnung. ⁴Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. ⁵Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins einen diesbezüglichen schriftlich begründeten Antrag stellt. ⁶Über den Verlauf einer jeden Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist. ⁷Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁸Anträge, die auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vorher bei dem geschäftsführenden Vorstand mindestens in Textform mit Begründung eingereicht werden.
- (2) ¹Virtuelle Versammlungen in jeglicher Form wie mittels Skype, Zoom, WhatsApp und ähnlichem sind anstelle einer physischen Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung möglich. ²Darüber hinaus kann an physischen Versammlungen auch virtuell teilgenommen werden (hybride Versammlung). ³Ferner können die Vereinsmitglieder schon vor der Durchführung einer physischen oder virtuellen Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ihre Stimme schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abgeben, wobei der Zugang bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes genügt. ⁴Dazu zählt auch die Stimmabgabe durch E-Mail, SMS, WhatsApp und andere Nachrichtendienste (gemischte Beschlussfassung). ⁵Die Zulässigkeit für die jeweilige Versammlung und die Voraussetzungen sowie die Schranken der virtuellen Teilnahme als auch der virtuellen Stimmabgabe hat der geschäftsführende Vorstand in der Einladung festzulegen.
- (3) Der Jahreshauptversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich)
 - b) die Genehmigung der Jahresberichte,
 - c) die Genehmigung des Kassenberichtes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes.
- (3) ¹Die Beschlussfassung sowie die Wahl des Vorstandes erfolgt in öffentlicher Abstimmung. ²Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in Einzelwahl zu wählen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 7 Satzungsänderungen

¹Die Änderung dieser Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. ²Sie bedarf dazu einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

¹Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Zur Auflösung bedarf es mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³In der Einladung zu einer solchen außerordentlichen Versammlung ist ausdrücklich auf den Zweck hinzuweisen. ⁴Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. ⁵Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird etwa noch vorhandenes Vereinsvermögen dem Deutschen Turner-Bund e.V., Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt am Main, VR-Nr.: 4876 Amtsgericht Frankfurt/Main, treuhänderisch übertragen mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege und Förderung des Sports Verwendung finden darf. ⁶Bei Neugründung eines Turnvereins innerhalb des Deutschen Turnerbundes im Stadtteil Massenheim ist das Vermögen und, soweit möglich, die Immobilien an diesen zurückzuübertragen.